

Absender:.....

Finanzadresse/Abgabenart:

.....
Anschrift:

.....
Bitte bei Zahlungen und
Schriftverkehr stets angeben!

.....

Telefon:.....

.....

Magistrat der Stadt Alsfeld
FB 1/Abt. Finanzen
Markt 1

36304 Alsfeld

Veranlagungszeitraum (bitte ankreuzen)	
<u>JAHR</u>	<u>QUARTAL</u>
20_____	1. <input type="checkbox"/>
	2. <input type="checkbox"/>
	3. <input type="checkbox"/>
	4. <input type="checkbox"/>

Spielapparatesteuer-Erklärung

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

- Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Alsfeld **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
- Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
- Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Eine Veranlagung nach Festbeträgen ist nur für Spielapparate **ohne** Gewinnmöglichkeit und nur dann zulässig, wenn die Bruttokasse nicht durch Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Im Einzelnen wird auf die §§ 2,3,4 und 5 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Alsfeld (Spielapparatesteuersatzung) i. d. F. vom 22.11.2012 mit Wirkung vom 01.01.2013 verwiesen. Die Erklärung über eine abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 der v. g. Satzung ist für das Kalenderjahr bindend.

1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:

Ich/Wir wähle/n für das oben angekreuzte Quartal die Besteuerung nach der/dem

Bruttokasse: (weiter mit 2.)

Festbetrag: nur zulässig für Spielapparate **ohne Gewinnmöglichkeit**, wenn die Bruttokasse nicht durch Zählwerkausdrucke nachgewiesen werden kann (**weiter mit 3.**)

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen ist und dieser Antrag Bindungswirkung für das gesamte Kalenderjahr hat. Wird eine Spielapparatesteuer-Erklärung nicht abgegeben, wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt und die Steuer nach § 7 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Alsfeld festgesetzt.

2. Besteuerung nach der Bruttokasse:

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Alsfeld die in der Anlage aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung. Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen.

Diese Ausdrucke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten.

3. Besteuerung nach dem Festbetrag:

Bei Verzicht auf den Nachweis der elektronisch gezählten Bruttokasse bei Spielapparaten **ohne Gewinnmöglichkeit** gilt § 4 Abs. 2 der Spielapparatesteuersatzung. In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Alsfeld die in der Anlage aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung.

4. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf der Anlage hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:.....

.....
Unterschrift/en

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Alsfeld gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Alsfeld, Markt 1, 36304 Alsfeld, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Alsfeld eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer.

Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.